

Aktuelle Informationen für Grenzgänger und Aufenthalter

Deutschland / Schweiz
nach dem bilateralen Abkommen CH / EU



Informationsbroschüre zur Weitergabe
an neue Arbeitnehmer in der Schweiz

Überreicht durch



Ihr Grenzgänger-Spezialist

IN DER SCHWEIZ FINDET MAN QUALIFIZIERTE ARBEIT GEGEN GUTE BEZAHLUNG

Liebe Leserin, lieber Leser,

die vorliegende Broschüre wurde speziell für Sie als erwerbstätigem Grenzgänger oder Aufenthaltler in der Schweiz erstellt. Eine laufende Aktualisierung des Inhalts finden Sie im Internet unter www.die-cityagentur.de. Außerdem informieren wir Sie im Internet auch noch über weitere Themen (z.B. Mutterschaft, Arbeitsrecht, Private Vorsorge), welche den Rahmen dieser bewusst kompakt gehaltenen Broschüre sprengen würden. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch in unserer Agentur oder rufen Sie einfach an. Wir freuen uns auf Sie!

Für 2016 wurden u.a. die Sozialversicherungsdaten aktualisiert, der Abschnitt Kranken- und Pflegeversicherung überarbeitet, sowie die Adressen und Links auf den neuesten Stand gebracht. Die Broschüre dient zur ersten Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wird nach bestem Wissen erstellt und aktualisiert. Wir lehnen jegliche Haftung und Schadenersatzansprüche ab.

Nun wünschen wir Ihnen viel Spaß und Nutzen beim Lesen dieser Broschüre.



Rainer Zeller

Im März 2016

Inhalt

BEGRÜSSUNG & ÜBERSICHT	Seite 1
GRENZGÄNGER-SPEZIAL-INFO	Seite 2
Bewilligungen, Zoll, Lohnauszahlung	
SOZIALVERSICHERUNG SCHWEIZ	Seite 3
Alters- und Hinterbliebenenvorsorge (AHV), Berufliche Vorsorge (BVG/Pensionskasse), Private Vorsorge Unfallversicherung (UVG), Arbeitslosenversicherung (ALV)	
SOZIALABGABEN	Seite 4
STEUERN	
Quellensteuer, Einkommensteuer, 60-Tage-Regelung/Drittstaaten, Brutto-Netto	
KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG	Seite 5
Lohnfortzahlung, Elterngeld	
GRENZGÄNGERTARIFE	Seite 6
FAMILIENZULAGEN	
FORMULARE	
AUFENTHALTER-SPEZIAL-INFO	Seite 7
Bewilligung, Steuern, Sozialversicherung	
Krankenversicherung, Allgemeines	Seite 8
Adressen und Sonstiges	Seite 9

GRENZGÄNGER – SPEZIAL – INFO

ARBEITS- UND AUFENTHALTS- GENEHMIGUNGEN

Zur Ausübung einer bezahlten Tätigkeit in der Schweiz wird eine Arbeitsbewilligung benötigt. Sie können zur Stellensuche in die Schweiz einreisen. Dauert der Aufenthalt nicht mehr als drei Monate, benötigen Sie keine Bewilligung. Dies gilt nur für Ausländer, Schweizer Staatsangehörige sind davon natürlich ausgenommen. Die verschiedenen Bewilligungen sind:

GRENZGÄNGERBEWILLIGUNG (Ausweis G, EU/EFTA)

Wer als Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit ausüben will, braucht eine Grenzgängerbewilligung. Sie wird erteilt, wenn der Grenzgänger einen gültigen Arbeitsvertrag vorweist und er mindestens wöchentlich an seinen deutschen Wohnsitz zurückkehren wird. Die Grenzgängerbewilligung selbst wird durch den Arbeitgeber bei der kantonalen Fremdenpolizei oder dem Ausländeramt beantragt. Dem Antrag auf Bewilligung muss die Wohnsitzbescheinigung zusammen mit zwei Passfotos beigelegt werden. Die Bearbeitung des Antrages dauert in der Regel 2-3 Wochen. Die Grenzgängerbewilligung EU/EFTA ist fünf Jahre gültig, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder länger als ein Jahr gültig ist. Wurde der Arbeitsvertrag für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, richtet sich die Gültigkeitsdauer der Grenzgängerbewilligung nach dem Arbeitsvertrag.

Hinweis: Grenzgänger müssen mindestens einmal wöchentlich an ihren deutschen Wohnsitz zurückkehren!

KURZAUFENTHALTSBEWILLIGUNG (Ausweis L, EU/EFTA)

Wird auf Vorlage eines Arbeitsvertrages von weniger als einem Jahr erteilt. Die Gültigkeit der Bewilligung entspricht der Dauer des Arbeitsvertrages. Es besteht die Möglichkeit der Verlängerung und der Erneuerung ohne die Schweiz verlassen zu müssen. Geografische und berufliche Mobilität sind gegeben. Das Meldeverfahren gilt bis zu 90 Tagen.

AUFENTHALTSBEWILLIGUNG (Ausweis B, EU/EFTA)

Die Bewilligung ist für die Dauer von 5 Jahren gültig und kann ohne weitere Umstände einmal verlängert werden. Nötig ist die Vorlage eines mindestens 1 Jahr gültigen oder unbefristeten Arbeitsvertrages. Sie beinhaltet das Recht auf geografische und berufliche Mobilität in der ganzen Schweiz und das Recht auf Familiennachzug.

FAMILIENNACHZUGSBEWILLIGUNG

Das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über den freien Personenverkehr (Freizügigkeitsabkommen) sieht vor, dass Sie Ihren Ehepartner und Ihre Kinder die jünger als 18 Jahre sind und deren Unterhalt gewährleistet ist, nachkommen lassen können. Die Aufenthaltsbewilligung der Familie hat die gleiche Gültigkeitsdauer wie Ihre eigene.

NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG (Ausweis C, EU/EFTA)

Deutsche Staatsbürger beispielsweise können nach fünfjährigem, ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung beantragen. Die Bewilligung unterliegt keinen arbeitsrechtlichen Beschränkungen und ihr Inhaber ist - abgesehen vom Stimm- und Wahlrecht - den Schweizern gleichgestellt.

SELBSTSTÄNDIGE

Sie können als EU-Bürger in der Schweiz auch selbstständig erwerbend sein. Hierbei ist Voraussetzung, dass Sie Ihre selbstständige Tätigkeit auf eigene Rechnung sowie auf eigenes Risiko ausüben. Sie haben das Recht auf volle geografische und berufliche Mobilität, d.h. Sie können in der Schweiz jederzeit Ihren Beruf, Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln oder auch zu einer unselbstständigen Tätigkeit zurückkehren.

ZOLLVORSCHRIFTEN

Grenzgänger fallen an Ihren Arbeitstagen unter die Regelungen des „kleinen Grenzverkehrs“. Die abgabefreie Menge pro Person beträgt 90 Euro, davon dürfen nicht mehr als 30 Euro auf Lebensmittel des täglichen Bedarfs entfallen.

LOHNAUSZAHLUNG

Die Lohnauszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber auf ein Girokonto einer Schweizer Bank oder der Schweizer Post. Mittlerweile verlangen einige schweizer Banken eine Domizilgebühr für Kunden mit Wohnsitz im Ausland. Die Gebühr beträgt bis zu 20 CHF und mehr pro Monat. Ein Vergleich lohnt sich. Gegebenenfalls überweist Ihr Arbeitgeber Ihren Lohn auch auf ein deutsches Bank- oder Postscheckkonto.

SOZIALVERSICHERUNG SCHWEIZ / Ihre Altersversorgung

Die gesetzlichen Sozialabgaben und sonstigen Beiträge müssen von Grenzgängern genauso bezahlt werden wie von schweizerischen Mitarbeitern, da die Pflicht zur Leistung dieser Beiträge aus dem Arbeitsort und nicht aus dem Wohnort resultiert.

ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG (AHV/IV/EO), 1. Säule

Grenzgänger, die in der Schweiz arbeiten, sind gemäß dem Abkommen über soziale Sicherheit grundsätzlich in der Schweiz in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie der Invalidenversicherung (IV) pflichtversichert und müssen Versicherungsbeiträge bezahlen (siehe Tabelle). Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar, der auf den 17. Geburtstag folgt.

BERUFLICHE VORSORGE (BVG/Pensionskasse), 2. Säule

Die berufliche Vorsorge (BVG) ergänzt die Leistungen der AHV, die lediglich Existenzsicherung bezwecken. Die obligatorische Versicherung beginnt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens mit Vollendung des 17. Altersjahres. Bis zum Erreichen des 24. Altersjahres, decken die Beiträge nur die Risiken Tod und Invalidität ab. Mit Beginn des Jahres, in dem das 25. Altersjahr erreicht wird, wird zusätzlich die Altersrente angespart. Jahreslöhne unter 21.150 CHF (2016) sind nicht versichert. Die Beiträge der Altersrente werden jährlich verzinst. Die Finanzierung der beruflichen Vorsorge erfolgt in der Regel je zur Hälfte durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer. Firmen wählen zwischen dem Beitragsprimat (alle Leistungen hängen vom effektiven Sparprozess ab) und dem Leistungsprimat (alle Leistungen sind im Vorsorgereglement in Prozenten einer klar definierten Bezugsgröße festgehalten). Diese Bezugsgröße ist meist der letzte versicherte Lohn, vermindert um einen Koordinationsabzug.

PRIVATE VORSORGE, 3. Säule (3a/3b)

Zur Ergänzung Ihrer Vorsorge empfehlen wir grundsätzlich eine zusätzliche private Absicherung. Wir berechnen gern Ihre bisherigen und die zu erwartenden Ansprüche und kalkulieren Ihren Bedarf.

Übrigens: Auch Grenzgänger können die steuerliche Förderung für die Basisrente (Rürup) in Anspruch nehmen. **Tipp:** Zudem besteht für Grenzgänger mit Wohnsitz in Baden Württemberg seit einiger Zeit auch die Möglichkeit eine steuerlich geförderte Direktversicherung abzuschließen. Dies wird gerne verglichen mit der steuerlich geförderten Säule 3a der Schweizer Kollegen. DIE CITYGENTUR erstellt Ihnen hierzu auf Wunsch entsprechende Vorschläge.

UNFALLVERSICHERUNG (UVG)

Die Unfallversicherung ist für Arbeitnehmer obligatorisch. Sie erbringt Leistungen bei Berufsunfällen bzw. Berufskrankheiten. Versicherungsträger ist die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder eine andere anerkannte Gesellschaft. Die Anmeldung erfolgt durch den Arbeitgeber. Er bezahlt die Prämien. Der Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung für die Arbeitnehmer beträgt z.Zt. 148.200 CHF. Die Unfallversicherung entrichtet Tagegeld (Lohnfortzahlung) bei Arbeitsunfähigkeit in Folge eines Unfalles. Weiterhin übernimmt sie die Kosten einer geeigneten medizinischen Behandlung, sowie Invalidenrenten und ggf. Hinterbliebenenrenten.

Nichtberufsunfall (NBU) versichert sein muss, wer mehr als 8 Stunden pro Woche arbeitet. Diese Beiträge gehen meistens voll zu Lasten des Arbeitnehmers. Die NBU stellt keinen Ersatz für Ihre private Unfallversicherung dar. Denken Sie bei dieser Gelegenheit auch an die Absicherung Ihrer Familie. Wir stellen gerne ein passendes Angebot für Sie zusammen.

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG (ALV)

Jeder in der Schweiz tätige Mitarbeiter bezahlt Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung. Der Beitrag wird vom Bruttolohn berechnet (siehe Tabelle). Endet die Grenzgängertätigkeit mit einer anschließenden Arbeitslosigkeit so richtet sich das Arbeitslosengeld nach dem realen Lohn in der Schweiz. Der Antrag ist bei der zuständigen deutschen Arbeitsagentur zu stellen.



In der folgenden Übersicht finden Sie die einzelnen Sozialabgaben mit dem jeweiligen Arbeitnehmeranteil.

Abgabeart	Berechnungsgrundlage	Anteil Arbeitnehmer
Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV/IV/EO)	Maßgebendes Gehalt (AHV-pflichtiges Gehalt) Bruttolohn ohne Familien- und Kinderzulagen	5,125 %
Arbeitslosenversicherung (ALV)	Maßgebender Bruttolohn bis z.Zt. 148.200 CHF p.a. ALV-Zusatz ab 148.200 CHF p.a.	1,1 % 0,5 % Solidaritätsprozent
Berufsunfallversicherung, z.B. SUVA oder Private	Maßgebender Bruttolohn bis z.Zt. 148.200 CHF p.a.	0% (Beitrag wird vom Arbeitgeber bezahlt)
Nichtberufsunfallversicherung (NBU), z.B. SUVA oder Private	Maßgebender Bruttolohn bis z.Zt. 148.200 CHF p.a.	0 – 4%, je nach Risikoeinstufung des Betriebes und ggf. Prämienbeteiligung durch den Arbeitgeber
Personalvorsorge gem. BVG (Pensionskasse)	Versichertes (koordiniertes) Gehalt: AHV-pflichtiges Gehalt - 24.675 CHF Koordinationsabzug = koordiniertes Gehalt. Ab 21.150 CHF bis 28.200 CHF werden 3.525 CHF angesetzt.	Prämie in % des koordinierten Lohnes (Altersgutschriften) 25-34 Jahre = 3,5 % 35-44 Jahre = 5,0 % 45-54 Jahre = 7,5 % 55-64/65 Jahre = 9,0 %

STEUERN

QUELLENSTEUER IN DER SCHWEIZ

Auch Grenzgänger sind mit ihrem Einkommen in der Schweiz steuerpflichtig. Die Zuständigkeit liegt bei den Steuerämtern der einzelnen Kantone. Im Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) beider Länder ist der Abzugsbetrag geregelt. Demnach müssen Grenzgänger 4,5% von ihrem Bruttolohn in der Schweiz als Steuer abführen. Die Steuer wird durch den Arbeitgeber direkt vom Lohn einbehalten und an die kantonale Steuerbehörde abgeführt. Der Gesamtbetrag wird im Jahreslohnausweis durch den Arbeitgeber ausgewiesen. Eine Doppelbesteuerung findet nicht statt. Das deutsche Finanzamt berücksichtigt bereits bei der Festsetzung der vierteljährlichen Vorauszahlungen den Steuerabzug aus der Schweiz.

Achtung: Auch bei Krankentagegeld-Leistung wird Quellensteuer abgezogen. Für diesen Fall lassen Sie sich unbedingt eine Bestätigung fürs Finanzamt ausstellen und reichen Sie diese zur Rückerstattung mit ein.

EINKOMMENSTEUER IN DEUTSCHLAND

Das Besteuerungsrecht (Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) für Grenzgänger steht grundsätzlich Deutschland zu. Der schweizerische Arbeitgeber behält jedoch eine Quellensteuer in Höhe von 4,5% des Bruttolohnes ein. Eine Begrenzung der schweizerischen Quellensteuer auf 4,5% tritt aber nur dann ein, wenn dem Lohnbüro eine Ansässigkeitsbescheinigung vorliegt. Diese Bescheinigung erhält der Grenzgänger beim Wohnsitzfinanzamt in Deutschland. DIE CITYAGENTUR hält entsprechende Vordrucke für Sie bereit. Der Jahres-Lohnausweis für die Steuererklärung wird

normalerweise der Januar-Lohnabrechnung beigelegt. Der Einsatz der deutschen elektronischen Lohnsteuerkarte ist überflüssig, da jeder Grenzgänger seine Steuern gemäß Veranlagung bzw. Vorauszahlungsbescheid vierteljährlich direkt an das Wohnsitzfinanzamt zahlt. Der Lohnausweis wird zusammen mit der jährlichen Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgegeben.

60-TAGE-REGELUNG / DRITTSTAATENREGELUNG

Unter bestimmten Voraussetzungen können Grenzgänger, die aus beruflichen Gründen (z.B. Handelsvertreter, Monteure, usw.) an mehr als 60 Tagen pro Kalenderjahr nicht an ihren Wohnsitz zurückkehren können, auch dem „Schweizer Steuerrecht“ unterliegen. Hierzu ist eine Bescheinigung des Schweizer Arbeitgebers notwendig, die dem deutschen Finanzamt einzureichen ist. Das notwendige Formular (Gre-3 a) halten wir für Sie bereit. Arbeitet der Grenzgänger in so genannten Drittstaaten fällt die Besteuerung dieser „schädlichen“ Tage grundsätzlich dem Wohnsitzstaat (also D) zu. Somit müssen für diese Tage in Deutschland Steuern bezahlt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Grenzgänger an diesen Tagen wieder an seinen Wohnsitz zurückkehrt.

BRUTTO – NETTO

Bei einer erstmaligen Tätigkeit als Grenzgänger gibt Ihnen u.a. das zuständige deutsche Finanzamt Auskunft über die Höhe der zu erwartenden Einkommensteuer, Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag. Sollten Sie weitere Fragen dazu haben, sind wir gerne bereit Ihnen eine vorläufige Nettolohnberechnung erstellen zu lassen.

KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG

In der Schweiz gibt es eine gesetzliche Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer, ähnlich wie in Deutschland. Seit 1. Juni 2002 sind Grenzgänger in der Schweiz grundsätzlich obligatorisch krankenversichert. Für deutsche Grenzgänger besteht allerdings ein Wahlrecht, auch Optionsrecht genannt. Zum erstmaligen Beginn der Grenzgängertätigkeit kann der neue Grenzgänger innerhalb von 3 Monaten sein Optionsrecht einmalig ausüben und sich von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Dadurch hat der Grenzgänger aus Deutschland grundsätzlich die Wahl zwischen der Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse (Deutschlands oder der Schweiz), einer privaten Krankenversicherung oder der im Grenzgängermodell. In jedem Fall muss die Versicherung rückwirkend zum Beginn der Grenzgängertätigkeit erfolgen. Es darf KEINE Lücke entstehen. Das Optionsrecht kann zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls erneut aktiv (schriftlich) ausgeübt werden, z.B. bei einer Familienstandsänderung (Heirat, Scheidung, Geburt, Todesfall).

Bitte beachten Sie: Einen (gesetzlichen) Beitragszuschuss zur Krankenversicherung durch den schweizerischen Arbeitgeber gibt es generell nicht.

GESETZLICHE KRANKENKASSEN IN DEUTSCHLAND

Einkommensabhängige Monatsbeiträge für Regelleistungen der gesetzlichen deutschen Krankenkasse und der Pflegeversicherung. In bestimmten Fällen ist die beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen möglich. Der monatliche Höchstbeitrag für Grenzgänger liegt 2016 bei ca. 800 EUR. Der Beitrag ist umlagefinanziert und die Entwicklung hängt deshalb u.a. direkt von der zukünftigen demographischen Lage ab. Wir empfehlen die Kassenleistung privat zu ergänzen. Eine Befreiung ist notwendig, siehe oben!

PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG

Individuelle Monatsprämie - Sie selbst bestimmen den Beitrag durch Ihre Ansprüche, den Leistungsumfang sowie die Wahl der Tarife mit. Mit EU-weiter Einführung der Unisex-Tarife in 2013 ist die Beitragskalkulation geschlechtsunabhängig. Die Beiträge sind kapitalgedeckt, es werden Altersrückstellungen gebildet. Die Pflege-Versicherung ist obligatorisch. Eine Befreiung ist notwendig, siehe oben.

GRENZGÄNGER-MODELL EUROLINE (KVG)

Attraktives Krankenversicherungsmodell welches der besonderen beruflichen und privaten Situation des Grenzgängers Rechnung trägt. Kombination aus schweizerischer gesetzlicher Krankenkasse mit Ergänzungsschutz in Deutschland. Attraktive Versicherungsbeiträge und Leistungen, auch für Familien oder ältere Versicherte. Die Monatsprämien in der Grundversicherung

sind unabhängig von Alter und Gesundheitszustand, aber unterschiedlich je nach Krankenkasse. Die beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen ist nicht möglich. Gesetzliche Grundversorgung am Arbeitsort in der Schweiz und im Rahmen der so genannten Leistungsaushilfe für betreute Versicherte auch im Wohnland. Nicht berufstätige Ehepartner/-innen und Kinder können gegen Prämie ebenfalls versichert werden. Alternativ können diese Partner/-innen auch in der niedrigsten Beitragsklasse der deutschen Krankenkasse freiwillig weiterversichert werden. In der Regel besteht dann für Kinder auch Anspruch auf beitragsfreie Familienversicherung.

GRENZGÄNGER-MODELL MONDIAL (PRIVAT)

Privates Krankenversicherungsmodell mit attraktiven Leistungen. Kombination aus schweizerischer Krankenkasse mit Ergänzungsschutz in Deutschland. Attraktive Versicherungsbeiträge besonders für Singles. Der Abschluss einer Pflegepflichtversicherung ist obligatorisch. Eine Befreiung ist notwendig, siehe oben! Wir helfen Ihnen gern die passende Lösung für sich und Ihre Familie zu finden.

LOHNFORTZAHLUNG IM KRANKHEITSFALL

Die gesetzlichen Mindestregelungen zur Lohnfortzahlung sind in der Schweiz anfangs geringer als in Deutschland. Während der ersten 3 Monate besteht überhaupt kein Schutz, danach zunächst lediglich für 3 Wochen. Mit zunehmender Anzahl der Dienstjahre steigen die Ansprüche. Arbeitgeber in der Schweiz sind nicht verpflichtet über die gesetzlichen Regelungen hinaus eine zusätzliche Absicherung für ihre Arbeitnehmer abzuschließen. Viele Arbeitgeber, insbesondere größere Firmen tun dies aber dennoch. Fragen Sie nach! Sollte kein weiterer Schutz bestehen empfiehlt sich zwingend der Abschluss einer eigenen Tagegeldversicherung. Die Tarife erfahren Sie über DIE CITYAGENTUR.

LOHNFORTZAHLUNG BEI SCHWANGERSCHAFT UND MUTTERSCHUTZ

Die Mutterschaftsentschädigung gilt für Arbeitnehmerinnen, die während mindestens fünf Monaten innerhalb der letzten neun Monate vor der Geburt eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Sie haben Anspruch während 14 Wochen (98 Tage) auf Taggelder in Höhe von 80% ihres AHV-pflichtigen Einkommens. Die Höchstgrenze laut Gesetz beträgt 196 CHF pro Tag oder max. 7.350 CHF pro Monat. (Stand 2016).

ELTERNGELD

Seit 2009 haben auch Grenzgängerfamilien Anspruch auf Elterngeld. Beantragen können Sie das Elterngeld für Baden-Württemberg bei der Landeskreditbank in Karlsruhe. Mehr Infos unter www.l-bank.de, Rubrik Privatpersonen.

HIGHLIGHTS GRENZGÄNGER-MODELL EUROLINE

- Lohnunabhängige, günstige Beiträge für Grenzgänger und deren Familien.
- Freiwillige Versicherung in der niedrigsten Beitragsklasse für nicht berufstätige Ehepartner/-innen in der Deutschen GKV möglich. Es besteht dann auch Anspruch auf beitragsfreie Familienversicherung für die Kinder.
- Sehr gute Leistungen für den Grenzgänger und die Familienangehörigen über Zusatzpaket.
- Niedrige Kostenbeteiligung analog KVG (Schweiz) und GKV (Deutschland).
- Pflegeitagegeld bis 2.700 EUR/Monat. (Zusatzpaket)
- Für Behandlungen in Deutschland direkte Abrechnung über die gesetzliche Krankenkasse via E106.
- Unkomplizierte, direkte Abwicklung (freundlicher Service über DIE CITYAGENTUR).
- Ambulante Behandlung in Deutschland und in der Schweiz. Naturärzte und Heilpraktiker in Deutschland (Zusatzpaket).
- Zeitlich unbegrenzte Spitalbehandlung als Privatpatient in Deutschland und in der Schweiz. (Zusatzpaket)
- Zahnbehandlung (100%) und Zahnersatz (bis zu 85%) als Privatpatient, Professionelle Zahnreinigung. Zusatzpaket)
- Garantierte Rückkehrmöglichkeit in die gesetzliche Krankenkasse.

FAMILIENZULAGEN

Bei den Familienzulagen gilt grundsätzlich das Erwerbortprinzip. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen wird klar geregelt welcher Staat für die Leistungsgewährung zuständig ist.

Ist nur ein Elternteil erwerbstätig, und zwar als Grenzgänger in der Schweiz, so werden die Familienzulagen in der Schweiz ausgerichtet. Die gleiche Regelung gilt auch, wenn beide Elternteile in der Schweiz erwerbstätig sind. Besteht für die Familienangehörigen in Deutschland ebenfalls ein Leistungsanspruch, z.B. wegen einer Erwerbstätigkeit des anderen Elternteils in Deutschland, so muss dieser Staat (D) die Leistung ausrichten. In diesem Fall geht dieser Anspruch vor. Die Familienzulage ist in der Schweiz i.d.R. niedriger als das deutsche Kindergeld. Gegebenenfalls können Sie in Deutschland bei der Kindergeldkasse gegen Nachweis die Differenz beantragen. Die Familienzulagen in der Schweiz unterliegen eidgenössischem Recht. Antrag und Auszahlung erfolgt beim Grenzgänger durch den Arbeitgeber. Es ist für jedes Kind ein Antrag auf Kinderzulage zu stellen. Eine Wohnsitzbescheinigung für die in Deutschland lebenden Kinder ist beizufügen.

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind in allen Kantonen mindestens 200 CHF monatlich und wird bis zur Vollendung des 16. Altersjahres, für erwerbsunfähige Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr bezahlt. Die Ausbildungszulage beträgt für jedes Kind nach Vollendung des 16. Altersjahres bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum 25. Altersjahr mindestens 250 CHF.

Die Kinderzulage/Ausbildungszulage wird monatlich mit dem Lohn ausbezahlt und ist sozialversicherungsfrei. Der Anspruch für den Grenzgänger erlischt mit dem Arbeitsende in der Schweiz.

FORMULARE

Zur erstmaligen Anmeldung als Grenzgänger bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt benötigen Sie das Formular S2-76. In diesem Formular können Sie bereits Angaben über Ihre beruflichen Werbungskosten (z.B. tägliche Fahrtkosten, Berufskleidung, etc.) machen. Ihr Wohnsitzfinanzamt erstellt Ihnen gemäß diesen Angaben dann einen Vorauszahlungsbescheid. Die Vorauszahlungen sind vierteljährlich von Ihnen zu überweisen und zwar zu folgenden Terminen: 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember.

Damit der Arbeitgeber in der Schweiz nicht verpflichtet ist den vollen Steuerabzug vom Lohn einzubehalten, benötigt er die Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger (Formular Gre-1a). Erst durch diese Bescheinigung (von Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu bestätigen) werden Sie als Grenzgänger in der Schweiz mit dem niedrigeren Steuersatz von 4,5% (gem. DBA) belastet.

Wir halten Vordrucke für Sie bereit.



AUFENTHALTER - SPEZIAL - INFO

AUFENTHALTSBEWILLIGUNG – AUSWEIS B (siehe Seite 2)

- Benötigte Unterlagen für eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz
- Ausgefülltes Gesuch um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung
- Arbeitsvertrag
- Polizeiliches Führungszeugnis (Strafregisterauszug)
- Reisepass oder Personalausweis
- Abmeldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt (je nach Kanton nicht zwingend erforderlich)
- Nachweis über eine Wohnung in der Schweiz (Kopie Mietvertrag)
- Versicherungsnachweis schweizerische Krankenkasse (kann innert 3 Monaten nachgereicht werden)
- 2 Passfotos
- Lebenslauf
- ggf. Heiratsurkunde

Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Bundesamt für Migration (BFM), Quellenweg 6, CH 3003 Bern-Wabern, Telefon +41 (0) 31 325 11 11 www.auslaender.ch, www.bfm.admin.ch



PASSANGELEGENHEITEN

Normalerweise müsste der deutsche Personalausweis eingezogen werden, sobald man sich in Deutschland abmeldet. Dies wird aber meist nicht getan. Man kann auch seinen Wohnsitz in Deutschland behalten und einen weiteren Wohnsitz in der Schweiz anmelden. Üblich ist es, ein deutsches Bankkonto und eine deutsche Postanschrift beizubehalten.

Als Ausweis dient nur der Reisepass (Europapass). Der vorhandene Reisepass behält seine Gültigkeit. Jedoch sollte man die Wohnortänderung eintragen lassen. Für die Ausstellung eines neuen Reisepasses – eine Verlängerung ist nicht mehr möglich – ist die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
Anschrift: Willadingweg 83, CH 3006 Bern,
Telefon +41 (0) 31 359 41 11, www.bern.diplo.de.

STEUERN

Während die Schweizer Bürger ihre Steuern erst nach Ende eines Jahres bezahlen müssen (Teilzahlungen sind freiwillig), werden Sie als Ausländer direkt an der Quelle (Gehalt) zur Zahlung gebeten. Die so genannte „Quellensteuer“ ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich hoch. Sie wird monatlich direkt vom Gehalt abgezogen und vom Arbeitgeber an die Steuerbehörde abgeführt. Haben Sie zuviel bezahlt, können Sie einen Antrag auf Rückerstattung über die kantonale Steuerverwaltung stellen. Der Spitzensteuersatz liegt im Durchschnitt bei ca. 35 Prozent (Stand 2016). Wenn Sie Ihren Erstwohnsitz in Deutschland behalten möchten, weil z.B. die Familie dort noch ansässig ist, klären Sie bitte mit Ihrem zuständigen Finanzamt oder Ihrem Steuerberater in Deutschland die Besteuerungsart Ihrer Einkünfte. Hierzu müssen Sie u.a. nachweisen, wo Ihr Lebensmittelpunkt liegt. Den Nachweis können Sie z.B. durch Vorlage Ihres Arbeits- und Mietvertrages aus der Schweiz erbringen. Die kantonalen Quellensteuertarife erfahren Sie über einen Steuerberater, bei der Kantonalen Steuerverwaltung oder auch im Internet.

Die Adresse:
Eidgenössische Steuerverwaltung, Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen, Eigerstrasse 65, CH 3003 Bern,
Telefon +41 (0) 31 322 71 06 oder unter www.estv.admin.ch

SOZIALVERSICHERUNG

AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)
= Staatliche Vorsorge, 1. Säule (siehe auch Seite 3)

Die an die AHV bezahlten Beträge werden nicht zurück-erstattet und auch nicht an deutsche Rentenversicherer überwiesen. Nach dem 1. vollen Beitragsjahr entsteht ein Anspruch auf ordentliche AHV-Rente. Die in der Schweiz erfüllten Beitragsjahre werden für die Erfüllung auf der nach deutschem Recht vorausgesetzten 5-jährigen Wartezeit für die Altersrente angerechnet, sofern bereits eine 12-monatige Versicherungszeit in Deutschland bestanden hat.

Nähere Informationen erteilen die AHV-Ausgleichskassen, das Bundesamt für Sozialversicherungen, Effingerstrasse 20, CH 3003 Bern,
Telefon +41 (0) 31 322 90 11 oder die BfA in Berlin
BVG/PENSIONS-KASSE = BERUFLICHE VORSORGE,
2. SÄULE (siehe Seite 3)

Ergänzende private Vorsorge, 3. SÄULE

Diese dritte Säule unterteilt sich nochmals in die Säulen 3a und 3b. Die Säule 3a betrifft gebundenes Sparen im Rahmen der beruflichen Vorsorge und unterliegt somit nicht der Einkommens- und Vermögenssteuer. Der Zinsertrag ist nicht steuerpflichtig. Die Beiträge dienen unwiderruflich der beruflichen Vorsorge, d.h. das eingezahlte Geld ist nicht mehr frei verfügbar – es handelt sich um eine „gebundene Vorsorge“. Die Beiträge müssen vom Arbeitgeber in eine anerkannte Vorsorgeform (z.B. bei einer Bank oder Versicherung) eingebracht werden. Die maximale Höhe der Beiträge ist vom Gesetz bestimmt und beträgt 6768,- CHF (Stand 2016). In diese Säule können erwerbstätige Aufenthalter zusätzliche Einlagen vornehmen. Die Säule 3b dient der privaten Bildung von Vermögen ohne besondere Privilegierung, d.h. es unterliegt der Einkommen- und Vermögenssteuer. Die Zinserträge sind steuerpflichtig. Diese Form der Altersvorsorge geschieht vollkommen individuell – Einlagen und Rückzüge von Kapital sind freigestellt.

UNFALLVERSICHERUNG (siehe Seite 3)

Weitere Auskünfte erteilt auch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA, Fluhmattstrasse 1, CH 6002 Luzern, Telefon +41 (0) 848 820 820 oder www.suva.ch.

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Aufenthalter, die Beiträge zur ALV geleistet haben, bzw. jede Person, die in der Schweiz eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt ist obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert, vorausgesetzt die erforderlichen Mindestbeitragszeiten sind erfüllt. Hierbei werden auch die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet. Die Höhe der Arbeitslosenentschädigung ist abhängig vom versicherten Einkommen (siehe Seite 4) und der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern. Nähere Auskünfte erteilen die regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV oder die Arbeitslosenkassen – Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung, Holzikofenweg 36, CH 3003 Bern, Telefon +41 (0) 31 322 56 56

KRANKENVERSICHERUNG

Für Personen, die ihren ständigen Aufenthalt in der Schweiz bzw. einen Doppelwohnsitz haben, besteht Versicherungspflicht. Sie müssen sich innerhalb von 3 Monaten nach Wohnsitznahme bei einem Krankenversicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung anmelden, und zwar rückwirkend zum Termin der Wohnsitznahme. Der Nachweis muss gegenüber dem Amt für Sozialbeiträge geführt werden. Eine Befreiung kann i.d.R. nicht erfolgen. Ausnahmen: Es besteht eine Krankenversicherungspflicht in einem anderen EU-Staat. Die Krankenkasse kann in der ganzen

Schweiz frei gewählt werden. Die Prämien sind je nach Wohnkanton unterschiedlich. Für den Abschluss freiwilliger Zusatzleistungen sind Altersgrenzen und Aufnahmevorbehalte zu beachten. Auf www.comparis.ch finden Sie einen Vergleich der Krankenkassen. Die Angebote unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht. Zum Beispiel auch in der Möglichkeit sich im Ausland (z.B. Deutschland) behandeln zu lassen. Wir helfen Ihnen gerne bei der Auswahl der richtigen Krankenkasse und des passenden Leistungspakets. Sprechen Sie uns einfach an.

LEBENSHALTUNG UND WOHNEN

Sie haben die Möglichkeit in der Schweiz eine Wohnung/Haus zu mieten oder zu kaufen. Mietwohnungen haben meist eine komfortable Ausstattung. Hierzu zählt die Einbauküche inkl. Geschirrspüler, Waschmaschine, Fußbodenheizung, Parkett, usw. Bei Ihrer Suche nach einer passenden Unterkunft wenden Sie sich am besten an einen Immobilienverwalter oder eine Treuhandgesellschaft wie z.B. www.immoscout24.ch oder www.immostreet.ch, bzw. den regionalen Wohnungsmarkt in der Tageszeitung. Im Gegensatz zu Deutschland ist die Vermittlung für den Mieter i.d.R. kostenfrei. Unter Umständen können in Ballungsgebieten oder größeren Städten dennoch geringe Gebühren entstehen. Aufgrund der starken Währung sind die allgemeinen Lebenshaltungskosten in der Schweiz im Durchschnitt höher als in Deutschland.

UMZUG

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegen, können Sie Ihr Übersiedlungsgut (außer für Kraftfahrzeuge, hier gelten besondere Bestimmungen) zollfrei einführen. Erstellen Sie schon beim Einpacken eine Liste und beschriften die Kartons entsprechend, dies spart Zeit und erleichtert die Arbeit. Beachten Sie bei der Einreise die Schalteröffnungszeiten am Zoll, Nachtfahrt- und Wochenendfahrverbot für Lkw (auch der 7,5-Tonner zählt in der Schweiz als Lkw). Nach Erledigung der Grenzformalitäten und Zahlung einer Schwerkverkehrsabgabe dürfen Sie einreisen.

Achtung! Für Ihren Pkw benötigen Sie eine Vignette, wenn Sie das Schweizer Autobahnnetz benutzen möchten. Diese kostet 40 CHF (Stand 2016) und gilt für ein laufendes Kalenderjahr. Nähere Angaben und Formulare erhalten Sie über das Zollamt, www.zoll.admin.ch. Tipp: Vielleicht beteiligt sich Ihr neuer Arbeitgeber auch an den Umzugskosten. Fragen Sie nach.

ADRESSEN & SONSTIGES

SUVA SCHWEIZERISCHE

Unfallversicherungsanstalt - www.suva.ch

SUVA Agentur Basel, St. Jakobs-Strasse 24,
CH 4002 Basel, Telefon +41 (0) 61 278 46 00

SUVA Agentur Zürich, Dreikönigstrasse 7,
CH 8022 Zürich, Telefon +41 (0) 44 205 91 11

KINDERZULAGEN

Achtung! Für die Beantragung der Kindergelddifferenz in Deutschland wenden Sie sich an Ihr zuständiges Arbeitsamt (Kindergeldkasse). Anschriften siehe unter Arbeitslosenversicherung.

AHV/IV - www.ahv-iv.info

Schweizerische Ausgleichskasse,
Avenue Edmond-Vaucher 18,
1211 CH Genève 2, Telefon +41 (0) 22 795 91111

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

www.arbeitsagentur.de

Arbeitsagentur Lörrach,
Brombacherstrasse 2, D 79539 Lörrach,
Telefon 07621 178-0, 0180 1555111

Arbeitsagentur Waldshut-Tiengen,
Waldtorstrasse 1 a, D 79761 Waldshut-Tiengen,
Telefon 07751 919-0

Arbeitsagentur Freiburg,
Lehener Strasse 77, D 79106 Freiburg,
Telefon 0761 2710-0

Arbeitsagentur Konstanz,
Stromeyersdorfstrasse 1, D 78467 Konstanz,
Telefon 01801 / 555111

Arbeitsagentur Singen,
Enge Strasse 7, D 78224 Singen,
Telefon 01801 / 555111

SONSTIGE AUSKUNFTSSTELLEN

Die Fremdenpolizeibehörde des jeweiligen Kantons

www.ggg-basel.ch

Beratungsstelle des GGG für ausländische Arbeitskräfte
Eulerstrasse 26, CH 4051 Basel
Telefon +41 (0) 61 269 97 97

www.bbe-bs.ch

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung des
Kantons Basel-Stadt,
Clarastrasse 13, CH 4005 Basel,
Telefon +41 (0) 61 267 86 87, +41 (0) 61 267 86 92

www.afbb.bl.ch

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung Baselland,
Rosenstrasse 25, CH 4410 Liestal,
Tel. +41 (0) 61 927 28 00

www.auslaenderdienstbl.ch

Ausländerdienst Baselland,
Bahnhofstrasse 16, CH 4133 Pratteln,
Tel. +41 (0) 61 827 99 00

www.bdm.bs.ch

Bevölkerungsdienste und Migration Basel-Stadt,
Spiegelgasse 6-12, CH 4001 Basel
Telefon +41 (0) 61 267 70 70

Weitere Infos finden Sie auf unserer Webseite:

www.grenzgaenger24.de



RAUM FÜR IHRE NOTIZEN:



DIE CITYAGENTUR

Hörnle 68
79639 Grenzach-Wyhlen
(direkt am Zoll)

Tel.: 07624 98484-0
Fax: 07624 98484-44

info@die-cityagentur.de
www.die-cityagentur.de



Versicherungsmakler GmbH

AMEX & Zeller Versicherungsmakler GmbH

Im Mittelfeld 19
79426 Buggingen

Tel.: 07631-2512
Fax: 07631-2501

info@amex-zeller.de
www.amex-zeller.de